



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.



FÖRDERUNGSAKTION



Start!Klar plus

Die Förderung zur Vorbereitung auf die erste Finanzierungsrunde

1. Wie unterstützen die SFG-Förderungsaktionen eine positive Wirtschaftsentwicklung in der Steiermark?

Im Mittelpunkt der steirischen Wirtschaftsstrategie 2030 steht das Prinzip „**Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität**“. Ziel ist, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei findet ein Paradigmenwechsel statt, demzufolge nicht länger Technologie allein den Ausgangspunkt für Innovation setzt, sondern vielmehr gemeinsame wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Aufgabenstellungen.

Zentrale Themen sind digitale und grüne Transformation von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft durch technologische sowie soziale Innovationen. Datenbasierte Dienstleistungen und Geschäftsmodelle bieten hier Chancen für neues Wachstum. Weitere Schlüsselthemen sind die sich wandelnde Demografie und das Sicherstellen von genügend Fachkräften u. a. durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Die strategischen Ziele der SFG folgen dieser Ausrichtung. Es gilt, Innovation in möglichst vielen Betrieben möglich zu machen und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe für digitale Chancen zu sensibilisieren. Um Beschäftigte gut auszubilden und hochqualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten, fördert die SFG betriebliche Aus- und Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Leuchtturmprojekte und Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft vernetzen universitäre Forschung und Industrie – die SFG unterstützt und begleitet diese für den Standort so wichtige Stärke und schafft ein Ökosystem, das die Steiermark zum fruchtbaren Umfeld für Startups macht. Konsequente Internationalisierung verankert den Standort über die Grenzen hinaus als Marke und macht regionale Qualitäten sichtbar, insbesondere unsere Innovationskraft, Lebensqualität, intakte Natur sowie Kunst und Kultur. In ihren Maßnahmen nutzt die SFG möglichst viele europäische Finanzmittel als Hebel.

Alle Förderungsaktionen bewegen sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Was ist das Ziel dieser Förderungsaktion?

Ziel der Förderungsaktion ist die Unterstützung von steirischen Startups mit überdurchschnittlich großem Wachstumspotenzial, die sich in der Vorbereitungsphase auf die erste Finanzierungsrunde mit erfahrenen und etablierten Business Angels¹, Venture-Capital-Unternehmen oder strategischen Investoren (Corporate-Venture-Capital) befinden.² Durch diese Förderungsaktion sollen Startups, die bereits einen Prototypen/MVP entwickelt haben, „Investor ready“ werden und bei nationalen und internationalen Investorengesprächen herausstechen.

3. Wer kann gefördert werden?

Eine Förderungsmöglichkeit ist gegeben, wenn folgende Punkte erfüllt werden:

- > **Neugründung:** Zur Zielgruppe dieser Förderungsaktion zählen nicht börsennotierte kleine Unternehmen³, deren Eintragung ins Firmenbuch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung höchstens 5 Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Startups, die aus bereits bestehenden Unternehmen ausgegründet, die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben oder als Tochterfirma installiert werden, werden nicht als Neugründung gesehen. Zumindest ein Gründungsmitglied bzw. eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter muss eine Beteiligung von mind. 25 % an der Gesellschaft vorweisen und im Firmenbuch als GeschäftsführerIn eingetragen sein.⁴
- > **Innovation:** Das Unternehmen muss als innovativ eingestuft werden. Dies trifft zu, wenn das Unternehmen Produkte, Dienstleistungen, digitale Infrastruktur oder Verfahren entwickelt, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik wesentlich verbessert sind.
- > **Umsetzungsfähigkeit:** Eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine Förderungsmöglichkeit ist, dass das/die vom Startup angebotene Produkt/Dienstleistung/Verfahren selbst entwickelt und umgesetzt werden muss. Alle Kernkompetenzen, die in Zusammenhang mit der neuen Geschäftsentwicklung stehen und erfolgsentscheidend sind, müssen im Unternehmen vorhanden sein und dürfen nicht ausgelagert werden. Die Entwicklung des Prototypen/MVP muss weitestgehend abgeschlossen sowie der Marktzugang gesichert sein. Startups die sich in einer frühen Unternehmensphase befinden sind nicht Zielgruppe dieser Förderungsaktion
- > **Wachstumspotenzial:** Darüber hinaus muss ein überdurchschnittlich hohes Wachstumspotenzial erkennbar sein. Die Entwicklungschancen des Unternehmens müssen hinsichtlich Umsatzsteigerung und MitarbeiterInnenaufbau dargestellt werden.
- > **Finanzierungsbedarf:** Eine erste Finanzierungsrunde durch erfahrene und etablierte Business Angels oder Venture-Capital-Unternehmen soll spätestens 12 Monate nach Projektbeginn abgeschlossen werden. Dabei muss ein Finanzierungsvolumen von mind. 50.000 Euro angestrebt werden.

¹ Ein Business Angel ist eine Privatperson, die in der Regel als UnternehmerIn tätig ist bzw. war und die entsprechende Branchenerfahrung vorweist.

² Zusätzlich kann eine Finanzierung durch Bankkredit, Crowdfunding, etc. Bestandteil der geplanten Finanzierungsrunde sein.

³ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003

⁴ Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn eine direkte oder eine gleichzusetzenden mittelbare/indirekte Beteiligung von mind. 25 % vorliegt.

4. Welche Voraussetzungen sind einzuhalten?

Das Datum des Eingangs des Förderungsantrags bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, die bereits gegründet haben, die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Sofern beihilferechtlich vorgesehen, müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen.

5. Was kann gefördert werden?

Es werden Projekte zur Vorbereitung auf die erste Finanzierungsrunde gefördert, die die wirtschaftlichen, rechtlichen und technologischen Voraussetzungen für die Skalierungsphase des Startups schaffen, mit dem Ziel, dass sich das Unternehmen als attraktiver Investment-Case für Business Angels und (Corporate-) Venture-Capital-Unternehmen positioniert. Die ist im Projektplan überzeugend darzustellen.

6. Welche Kosten können gefördert werden?

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- > Fertigungs- und Marktüberleitung (max. 25.000 Euro, davon max. 50 % Leistungen Dritter)
Förderbar sind u.a. Kosten zur Erbringung des „Proof of Market“, Zertifizierungen, Überleitung des Prototypens zur Serienreife, Konzeptionierung von Vertriebs- und Marktstrategie und Professionalisierung des Webauftritts.

Förderbare Kosten:

- Interne Personalkosten, die für das Projekt unerlässlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen.
- Leistungen Dritter (inkl. Beratungskosten)
- Sach- und Materialkosten
- Kosten für die Nutzung von F&E-Infrastruktur

> Organisations- und Geschäftsmodellentwicklung (max. 25.000 Euro, davon max. 50 % Leistungen Dritter)

Förderbar sind u.a. Aufbau bzw. Professionalisierung der internen Strukturen (z. B. Rechnungswesen, Controlling, Finanzplanung, Personalentwicklung, Teamstrukturen) und Entwicklung des Geschäftsmodells. Der Fokus soll hierbei auf dem Know-How-Aufbau im Startup gelegt werden.

Förderbare Kosten:

- Interne Personalkosten, die für das Projekt unerlässlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen.
- Leistungen Dritter (inkl. Beratungskosten)

> Investorensuche (max. 50.000 Euro, davon max. 50 % Leistungen Dritter)

Förderbar sind u.a. vorbereitende Maßnahmen sowie die professionelle Unterstützung bei der Investorensuche. Mögliche Inhalte sind die Identifizierung/Ansprache von potenziellen Investoren, die Erstellung/Überarbeitung von Pitch-Deck, Cap-Table, Unternehmensbewertung und Businessplan oder Beratungen und Coachings.

Förderbare Kosten:

- Interne Personalkosten, die für das Projekt unerlässlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen.
- Leistungen Dritter (inkl. Beratungskosten)
- Reisekosten⁵ (z. B. economy Flug- und Bahntickets, amtliches KM-Geld, angemessene Hotelkosten etc.)

> Rechtsberatung (max. 25.000 Euro)

Förderbar sind u.a. die Abklärung rechtlicher Fragestellungen in Bereichen wie IP-Strategie und -schutz, Compliance und Corporate Governance oder Gesellschaftsrecht (z. B. Erstellung Venture-Capital Vertrag).

Förderbare Kosten:

- Leistungen Dritter (inkl. Beratungskosten)

Die Kosten sind den einzelnen Maßnahmen zuzuordnen und die Inhalte und Ziele sind aussagekräftig zu beschreiben. Interne Personalkosten werden in Form einer Personalkostenpauschale von 35 Euro pro Stunde angerechnet. Für die Anrechenbarkeit sind ein Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und eine Stundenaufzeichnung mit Tätigkeitsbeschreibung notwendig.

Beratungskosten sind anrechenbar, sofern die Leistungen von befugten und befähigten Unternehmen erbracht werden, d. h. sie müssen eine ihrer Tätigkeit entsprechenden Gewerbeberechtigung oder eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung aufweisen und über geeignetes Know-How verfügen.

Nicht förderbare Kosten sind z.B.:

⁵ Ausschließlich für UnternehmerInnen und MitarbeiterInnen mit einem Dienstverhältnis am/an Standort(en) in der Steiermark.

- > Produkt- und Dienstleistungsentwicklungskosten (mit Ausnahme der in 5.1 definierten Markt- und Fertigungsüberleitungskosten)
- > Investitionskosten (diese sind gegebenenfalls in der Förderungsaktion Start!Klar förderbar)
- > laufende Kosten, wie z. B. Mietkosten, Betriebskosten
- > Kosten für Hilfs- und Verbrauchsmaterialien
- > öffentliche Gebühren
- > Marketing- und Vertriebsmaßnahmen (z. B. Kosten, die über die Konzeptionierung bzw. Strategie hinausgehen wie z. B. Druckkosten für Flyer oder Plakate, Erstellung von Werbespots, Mailings)

7. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird als Zuschuss vergeben, die Förderungshöhe beträgt 80 % der anrechenbaren Gesamtprojektkosten (max. anrechenbar 125.000 Euro), die Förderung ist mit max. 100.000 Euro begrenzt. Das Mindestprojektvolumen beträgt 50.000 Euro. Die maximale Projektlaufzeit beträgt 12 Monate. Wird das Förderungsziel der Investorenbeteiligung vor Ende des Durchführungszeitraumes erreicht, endet das Projekt vorzeitig und danach anfallende Kosten können nicht mehr gefördert werden.

Die eingereichten Kosten müssen verhältnismäßig und plausibel sein und können nach der Bewertung gegebenenfalls gekürzt werden.

Ein nicht gefördertes Projekt kann maximal einmal wieder eingereicht werden. Im Zeitraum der Inanspruchnahme der Förderungsaktion Start!Klar plus ist eine zusätzliche Unterstützung durch die Förderungsaktionen Ideen!Reich Modul XL nicht möglich.

Zum Ausschluss von Doppelförderungen sind zudem alle genehmigten, beantragten und geplanten Förderungen (aws, FFG, EU-Horizon, etc.) im Projektplan anzuführen und zu erläutern sowie ggf. vom eingereichten Start!Klar plus Projekt abzugrenzen. Eine zusätzliche Förderung im Rahmen von Start!Klar plus, bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von pre-seed bzw. seed Förderungen der aws, ist generell ausgeschlossen.

7.1 Bewertung

Zweimal pro Jahr, an sogenannten „Cut-Off-Dates“, werden die bis dahin eingelangten Förderungsanträge von einer Jury bewertet. Die Projekte stehen im Wettbewerb zueinander und werden in eine Rangreihenfolge gebracht. Die bestgereihten Unternehmen werden zur Förderung vorgeschlagen. Bei der Bewertung werden die Unternehmen nach Innovationsgehalt, Wachstumspotenzial, Umsetzungskompetenz und Investmentreife beurteilt.

Für die Bewertung der Projektvorschläge sind folgende Unterlagen in Deutsch zwingend notwendig:

- > Projektplan Start!Klar plus
- > Kostenplan Start!Klar plus
- > Lebenslauf (von allen Gründungsmitgliedern des Startups)
- > Aktueller Versicherungsdatenauszug über zumindest die letzten fünf Jahre (von allen Gründungsmitgliedern bzw. Gesellschaftern des Startups)⁶

⁶ Link: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870556&portal=oegkportal>

8. Wo ist der Antrag einzureichen?

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

9. Wie lange ist die Förderungsaktion gültig und wie viele Mittel stehen zur Verfügung?

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 30.06.2027.

10. Was ist sonst zu beachten?

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall in zwei Tranchen. 50 % nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrags und 50 % nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung, des Projektfortschritts (anhand der im Vertrag definierten Meilensteine) und der Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Die Überprüfung des Projektfortschritts findet 6 Monate nach Projektbeginn und im Zuge der Endabrechnung, mittels „Projektbericht Start!Klar Plus“, statt. Darüber hinaus ist innerhalb der ersten 6 Monate nach Beginn des Durchführungszeitraumes ein verpflichtendes Beratungsgespräch zur Investorensuche mit dem Finanzierungsteam der SFG zu führen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar. Mit der Förderung ist eine 3-jährige Betriebsverpflichtung in der Steiermark verbunden.

Definition Kleinst- und Kleinunternehmen

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen (VZÄ) beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen (VZÄ) beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“⁷ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen

⁷ „Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes bzw. einziges Unternehmen betrachtet.

bis derzeit max. 300.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 300.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.6 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831, ABl. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023 i.d.g.F.) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

Subsidiarität, Kumulierung

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Beihilfenrechts höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.

11. Wer wickelt die Förderung ab?

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at